



COVID-19 – Standard-Schutzkonzept Phase 2 für die Berufs- und Weiterbildungszentren (BWZ) des Kantons St.Gallen

Stand 06.07.2020

Grundlagen

- COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24)
- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (SR 818.101.26)
- FAQ neues Coronavirus vom 19.06.2020 (BAG Website, Stand: 25.6.2020)
- Entscheid BLD SG vom 29.6.2020

Grundsätzliches

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 weitere Lockerungen sowie einheitliche Vorgaben zu Hygiene- und Abstandsregeln beschlossen. Diese werden von den St.Galler Berufs- und Weiterbildungszentren (BWZ) ab dem Schulstart im August 2020 angewendet. Voraussetzung für die reguläre Aufnahme des Unterrichts ist das Vorliegen eines auf die jeweilige Bildungseinrichtung bezogenen und auf deren Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzepts, in welchem festgehalten wird, wie die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gewährleistet, umgesetzt und eingehalten werden können.

Mit der vom Bundesrat am 19. Juni 2020 beschlossenen «Covid-19-Verordnung besondere Lage» gelten für die Bildungsinstitutionen in Bezug auf die Schutzkonzepte die gleichen Grundsätze wie für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen. Artikel 4 der Covid-19-Verordnung sieht eine Priorisierung der Massnahmen vor: Die Priorität liegt bei den Hygiene- und Abstandsmassnahmen.

Das Schutzkonzept sieht für die Einrichtung und den Betrieb der BWZ Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vor. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.

Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb (Vollklassen) geführt. Wo Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, legt das Schutzkonzept die Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage als erste Massnahme fest. Die Lernenden, Studierenden und Mitarbeitenden der BWZ werden über den Verwendungszweck ihrer Kontaktdaten informiert.

Das vorliegende Schutzkonzept setzt den Rahmen für die neun BWZ und definiert die grundsätzlichen Massnahmen. Die Schulen haben die Möglichkeit, das Schutzkonzept auf ihre schulspezifischen Eigenheiten und Umsetzungsmöglichkeiten hin zu ergänzen, nicht aber die hier formulierten Vorgaben



zu unterschreiten. Das Schutzkonzept bzw. die formulierten Massnahmen gelten für alle am Schulbetrieb beteiligten Personen, d.h. Lernende, Studierende, Lehrpersonen, Dozierende sowie Verwaltungs- und übriges Personal.

Das Schutzkonzept gilt bis auf Widerruf durch das Amt für Berufsbildung (ABB). Es wird den Empfehlungen des Kantons angepasst, falls wesentliche Änderungen kommuniziert werden oder falls sich die Weisungen des Bundes verändern.

Jugendliche und junge Erwachsene verfügen in der Regel über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten als andere Personengruppen. Dies kann zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

Ziele

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen zu vermeiden. Der Schutz der Gesundheit der Lernenden und Studierenden, der Lehrpersonen und des übrigen Personals steht im Vordergrund.

Angestrebt wird...

- die Schaffung eines regelmässigen hohen Bewusstseins für die Risikosituation und damit die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten und häufiges Händewaschen) des BAG.
- ein Schutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen.
- dass alle am Schulbetrieb beteiligten Personen den Unterricht besuchen bzw. ihre Aufgaben wahrnehmen können, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben bzw. engen Kontakt hatten.

Schutzverantwortliche/r

Jedes BWZ bezeichnet eine Schutzverantwortliche / einen Schutzverantwortlichen, die / der für die Umsetzung des Konzeptes und den Kontakt mit den Behörden zuständig ist.



Massnahmen der BWZ zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Lernenden / Studierenden, Lehrpersonen / Dozierenden und des Verwaltungspersonals.

1 Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz

- 1.1 Das Installieren der **Swiss Covid App** wird allen Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden ausdrücklich empfohlen.
- 1.2 In **Räumen, in welchen man sitzt** (z.B. Schulzimmer, Sitzungszimmer, Gruppenräume) ist, sofern möglich, ein **Abstand von 1,5 Metern** untereinander und zu den Lehrpersonen / Dozierenden einzuhalten. In Räumen, die einen solchen Abstand nicht zulassen, wird der grösstmögliche Abstand eingehalten. Die Erhebung der **Kontaktdaten** muss gewährleistet sein (**Contact Tracing**). Dies ist in den Unterrichtsräumen zu publizieren.
- 1.3 Für **Pausen- und Aufenthaltsräume** und **Verkehrs- und Durchgangszonen** gilt der Abstand von mindestens **1,5 m**. Kann die Einhaltung des Minimalabstandes während einer längeren Zeit (mehr als 15') nicht eingehalten werden, muss das **Contact Tracing** sichergestellt sein.
 - Dies ist in den Pausen- und Aufenthaltsräumen zu publizieren.
 - Die **Pausen** werden wenn möglich gestaffelt, so dass die Distanzregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie in den WC-Anlagen eingehalten werden können.
- 1.4 Konkretisierung für den **Sportunterricht**
 - Es gelten die **Rahmenvorgaben** von BAG, BASPO und Swiss Olympic.
 - Die Sportlehrperson setzt diese Regeln um und ist für die Einhaltung verantwortlich.
- 1.5 Konkretisierung für die **ICT- und Verwaltungsmitarbeitenden**
 - Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.
 - Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem **STOP-Prinzip** (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Home-office, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.
 - Weil die Mitarbeitenden des ICT-1st-Level-Supports Dienstleistungen erbringen müssen, bei welchen die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, werden Beratungsstellen mit Sichtschutz eingerichtet. Andernfalls werden diese Mitarbeitenden mit Schutzmasken ausgerüstet.



1.6 Konkretisierung für **Verpflegungsstätten**

Die Verpflegungsstätten der BWZ (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte entweder am Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen (keine externen Gäste, keine Erfassung von Kontaktdaten) ausrichten.

- Auch in Verpflegungsstätten der BWZ (z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten und das Contact Tracing ist sichergestellt.
- Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden.
- Externe Gäste werden nicht bewirtet und dürfen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.
- Bei der Mahlzeitausgabe für die Lernenden, Studierenden sowie Mitarbeitenden der BWZ sollen zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen folgende Massnahmen eingehalten werden:
 - möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
 - Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).
 - Lernende/Studierende und Mitarbeitende sollen daran erinnert werden, Tassen, Gläser, Geschirr, Besteck, Flaschen nicht zu teilen.

1.7 Bei **Kundenschaltern** werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Kundenschaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht.

1.8 Die Distanzregeln müssen auch im **Freien und bei externen Veranstaltungen** eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, muss das Contact Tracing sichergestellt sein.

1.9 **Regelung** für besondere Unterrichtsarrangements, in denen während mehr als 15 Minuten keine Distanz möglich ist:

- Das Tragen von Masken für Lernende/Studierende und Lehrpersonen/Dozierende ist obligatorisch.
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.

1.10 Regelung für **Grossveranstaltungen**

- Grossveranstaltungen mit über 1000 Teilnehmenden sind verboten
- Für alle anderen Grossveranstaltungen gelten die Bestimmungen gemäss COVID-19 Verordnung Besondere Lage vom 19. Juni 2020, Art.6.



2 Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

- 2.1 Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Schulzimmern und Kurs- und Sitzungsräumen werden **Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsmittel** zur Verfügung gestellt. Zudem gilt: häufiges Händewaschen, wenn möglich am Anfang und am Ende des Schulhalbtages.
- 2.2 In allen Räumlichkeiten **muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden** (nach jeder Lektion für 5-10 Minuten). Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend eingestellt.
- 2.3 Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Verpflegungsautomaten und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden **regelmässig gereinigt / desinfiziert**.
- 2.4 Es werden nur Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- 2.5 **Schutzmasken** für Lernende/Studierende sowie Mitarbeitende sind für spezielle Situationen empfohlen. Es besteht jedoch **keine generelle Abgabepflicht** der BWZ.
- 2.6 **Umkleideräumlichkeiten** und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.
- 2.7 Die **verantwortliche(n) Lehrperson / Dozenten** stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden.



3 Massnahmen zum Schutz von Personen mit COVID-Symptomen

- 3.1 Für **Lernende / Studierende** sowie für alle **Mitarbeitenden** des BWZ sind die [Massnahmen](#) für Isolation und Quarantäne sowie die anderen Empfehlungen des BAG bindend.
- 3.2 Die **Lernenden / Studierenden** werden auf Folgendes hingewiesen:
 - Wer COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigt oder im Kontakt mit infizierten Personen war, wird von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen.
 - Wer nachweislich vom Corona-Virus betroffen war, darf nur gemäss den geltenden Weisungen wieder in die Schule.
- 3.3 **Mitarbeitende, die Corona-positiv** getestet wurden sowie Personen, die engen Kontakt mit einer infizierten Person hatten und sich in Selbstquarantäne begeben haben, dürfen erst gemäss Weisung der Kantonsärztin Aufgaben im physischen Kontakt mit Lernenden / Studierenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.
- 3.4 Falls gehäufte Krankheitsfälle an einem BWZ vorkommen, sind die Weisungen der Kantonsärztin zu befolgen.



4 **Massnahmen zu Information und Kommunikation**

- 4.1 Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie auf den Homepages werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- 4.2 Die Lehrpersonen / Dozierenden weisen vor dem Unterricht/Kursstart auf den Sinn und die Umsetzung der geltenden Distanz- und Hygieneregeln hin.
- 4.3 Die Lernenden / Studierenden sowie die Mitarbeitenden (Lehrpersonen, Dozierende, Verwaltungspersonal) werden regelmässig über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- 4.4 Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schutzkonzept umgesetzt und regelmässig kontrolliert wird.

St. Gallen, 06.07.2020

Bruno Müller
Anleiter



Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 19.05.2020)

Diese treten häufig auf:

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein.

Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.